

## HAUSORDNUNG – Bewegungsraum

Die Nutzung des Bewegungsraum Top 11 im 1. Stock ist an die Hausordnung des GesundheitsCentrum, Vitalplatz 1 in Predig gebunden. Diese wird dem Raumnutzer zu Beginn der Einnistung in schriftlicher bzw. mündlicher Form zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig ist sie Teil der Raumnutzungsmietvereinbarung.

### **1.) Behördliche Vorschriften:**

Alle behördlichen Vorschriften, wie insbesondere der Bau- und Feuerpolizei, sind von dem Mieter/in und dessen Teilnehmern strikt einzuhalten.

So ist das Aufstellen und Lagern von Gegenständen jeglicher Art außerhalb des Mietgegenstandes, insbesondere aufgrund feuerpolizeilicher Bestimmungen nicht erlaubt.

### **2.) Benützung des Mietgegenstandes:**

Jeder Mieter/in verpflichtet sich, einen innerhalb des Mietgegenstandes entstandenen Schaden, insbesondere Gebrechen an Wasser-, und Elektroleitungen unverzüglich der Vermieterin bzw. dessen Beauftragte zu melden.

Wird außertourliches bzw. nicht vorhandenes Equipment vom Referenten gebraucht, sollte das von diesem selbst organisiert bzw. mitgebracht werden.

Werden Räucherstäbchen verwendet, sind diese nach Verlassen der Räumlichkeiten wieder alle auszulöschen.

Für Ihre Garderobe kann seitens des Vermieters keine Haftung übernommen werden, beim Verlassen der Räumlichkeiten sind sämtliche Kleidungsstücke udgl. mitzunehmen.

### **3.) Benützung der Liegenschaft:**

Der Allgemeinteil der Liegenschaft wie zB. Stiegenhaus, Lift, Foyers, Balkone, WCs, Duschen, Umkleiden, Zugangsbereiche und Parkflächen, etc. sind möglichst schonend zu benutzen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass Eltern aufgrund ihrer Aufsichtspflicht für die durch ihre Kinder verursachten Schäden haften.

Die allgemeinen Bereiche dürfen weder verunreinigt noch beschädigt werden. Der Verursacher von über die normale Benützung hinausgehender Verunreinigung hat diese selbst zu beseitigen, bzw. wird die Reinigung in weiterer Folge an die Verursacher zur Verrechnung gebracht. Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers behoben.

Sollten beim Transport von Gegenständen im Stiegenhaus, Lift und Zugängen Schäden entstehen, hat die Mieter/in diese Schäden unverzüglich der Vermieterin bzw. dessen Beauftragte zu melden und die Kosten für die Behebung der Schäden zu tragen.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Liegenschaft ist nur im Bereich der dafür vorgesehenen Plätze erlaubt. Das Ein-/Abstellen von nicht betriebsbereiten und polizeilich abgemeldeten Kraftfahrzeugen ist nicht erlaubt. Das Reinigen und Reparieren der Kraftfahrzeuge, sowie das Laufen lassen von Motoren ist unzulässig.

Das Hantieren mit offenem Feuer und das Rauchen sind aus Gründen des Brandschutzes, aber auch aus Rücksichtnahme auf Nichtraucher, im gesamten Gebäudeinneren verboten.

Für die Raucher steht speziell am Balkon des Bewegungsraumes ein Aschenbecher zur Verfügung, in welchem die Entsorgung der Zigarettenstummel zu erfolgen hat.

Das gesamte Gebäude ist in den allgemeinen Bereichen, sowie im Bereich der Außen- und Parkplatzanlagen videoüberwacht.

### **4.) Energiewirtschaftliche Benützung:**

Die Mieter/in ist verpflichtet nach Verlassen der gemieteten Räumlichkeiten die Fenster und Türen zu schließen. Ebenfalls sind die Fenster und Türen bei Inbetriebnahme der Klimaanlage geschlossen zu halten.

Es wird darauf verwiesen, dass sämtliche Fenster- und Türen als Drehfenster ausgebildet sind und dadurch ein Kippen nicht möglich ist.

Die Klimaanlage befindet sich ausschließlich in den Sommermonaten im Betrieb und wurde auch aus gesundheitstechnischen Gründen mit +25° Grad begrenzt. Weiteres ist das Haus mit einer elektrischen SOLTIS Beschattung ausgestattet, welche zusätzlich bei direkter Sonneneinstrahlung die thermische Belastung im Raum minimiert.

### **5.) Abfallbeseitigung:**

Müll jeglicher Art, wie zB Speisereste, Öle, etc. dürfen nicht über die WC- und Wasserleitungsanlagen entsorgt werden. Schäden an den Abflüssen hat die Mieter/in so rasch wie möglich der Vermieterin bzw. dessen Beauftragte bekannt zu geben.

Für die Entsorgung des Mülls stehen entsprechende Behältnisse zur Verfügung, außerordentlicher Müll ist mitzunehmen und entsprechend gesondert zu entsorgen.

### **5.) Tierhaltung:**

Eine Tierhaltung ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Hausverwaltung gestattet.

Tierbesitzer haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Tierhaltung keine Belästigung und Beeinträchtigung entsteht.

Die durch Tiere verursachten Beschädigungen und Verschmutzungen sind vom Tierhalter auf eigene Kosten zu beheben bzw. zu beseitigen.

Der Hundekot ist ordnungsgemäß zu entsorgen.